

Die strafbefreiende Selbstanzeige

Voraussetzungen, Sperrgründe und die fünf häufigsten Fehler – und warum der Aktionsplan der Bundesregierung vom 16. Juli 2026 das Zeitfenster verengen könnte.

STAND: JULI 2026 • RECHTSLAGE IM WANDEL

Die Brücke zurück in die Steuerehrlichkeit — und wie lange es sie noch gibt.

Die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO existiert seit 1919. Sie ist im deutschen Strafrecht eine Ausnahme: Wer eine Steuerhinterziehung begangen hat, kann durch vollständige Offenlegung und Nachzahlung Straffreiheit erlangen. Der Gesetzgeber verfolgte damit zwei Ziele — bislang verborgene Steuerquellen zu erschließen und dem Steuerpflichtigen eine Brücke zurück in die Legalität zu bauen.

Diese Brücke ist längst schmaler geworden. Seit den Verschärfungen der letzten Jahre gilt ein Berichtigungszeitraum von mindestens zehn Kalenderjahren, ab 25.000 Euro hinterzogener Steuer je Tat tritt keine einfache Straffreiheit mehr ein, und die Zahl der Sperrgründe ist gewachsen.

Am 16. Juli 2026 haben Bundesfinanzminister Klingbeil und Bundesjustizministerin Hubig einen Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität vorgestellt. Er sieht vor, die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige in ihrer heutigen Form abzuschaffen. Ein Gesetz ist das noch nicht — die politische Richtung ist aber eindeutig.

DER WICHTIGSTE HINWEIS VORWEG

Eine Selbstanzeige ist kein Formular. Eine unvollständige oder verfrühte Erklärung wirkt nicht strafbefreiend — sie ist dann ein Geständnis ohne Schutz. Erstellen Sie eine Selbstanzeige niemals selbst und ohne fachliche Begleitung.

Inhalt dieses Leitfadens

01	Die geltende Rechtslage	Voraussetzungen einer wirksamen Selbstanzeige
02	Die Sperrgründe	Wann es für eine Selbstanzeige zu spät ist
03	Der Aktionsplan vom 16.07.2026	Was sich ändern soll und was bereits gilt
04	Fehler und Vorgehen	Die fünf häufigsten Fehler und die richtige Reihenfolge

10

Kalenderjahre Mindest-
Berichtigungszeitraum

25.000 €

Grenze je Tat, ab der ein
Zuschlag hinzukommt

16.07.

Aktionsplan 2026 —
26 Punkte, kein Gesetz

Was eine wirksame Selbstanzeige voraussetzt

Alle Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen — eine allein genügt nicht

01 Vollständigkeit

Berichtigt werden müssen alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang, mindestens jedoch die letzten zehn Kalenderjahre. Eine Teil-Selbstanzeige entfaltet keine strafbefreiende Wirkung. Wer nur die Positionen offenlegt, von denen er annimmt, dass sie ohnehin auffliegen, verliert den Schutz vollständig.

02 Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit

Die Angaben müssen die Finanzbehörde in die Lage versetzen, die Steuer ohne weitere eigene Ermittlungen zutreffend festzusetzen. Sind die Unterlagen noch unvollständig, ist in geeigneten Fällen eine belastbare Schätzung mit ausreichendem Sicherheitszuschlag erforderlich — mit dem Risiko, im Zweifel zu niedrig geschätzt zu haben.

03 Fristgerechte Nachzahlung

Die hinterzogenen Steuern sind nebst Hinterziehungszinsen innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist vollständig zu entrichten. Ohne Zahlung keine Straffreiheit — die Finanzierung muss deshalb vor Abgabe geklärt sein, nicht danach.

04 Zuschlag ab 25.000 Euro je Tat

Übersteigt die verkürzte Steuer je Tat 25.000 Euro, tritt Straffreiheit nach § 371 AO nicht mehr ein. Von der Verfolgung kann dann nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 398a AO abgesehen werden — insbesondere gegen Zahlung eines Geldbetrags, der von jedem Beteiligten gesondert zu entrichten ist.

05 Kein Sperrgrund

Liegt einer der gesetzlichen Sperrgründe vor, ist die Selbstanzeige unwirksam — unabhängig davon, wie sorgfältig sie erstellt wurde. Die Sperrgründe sind auf der folgenden Seite dargestellt.

Zuschlag nach § 398a AO

HINTERZIEHUNGSBETRAG JE TAT	ZUSÄTZLICHER GELDBETRAG
über 25.000 bis 100.000 €	10 % der hinterzogenen Steuer
über 100.000 bis 1 Mio. €	15 % der hinterzogenen Steuer
über 1 Mio. €	20 % der hinterzogenen Steuer

Der Zuschlag tritt neben die Nachzahlung der Steuer und die Hinterziehungszinsen und ist von jedem Tatbeteiligten gesondert zu zahlen.

Die Sperrgründe: Wann es zu spät ist

Ein einziger Sperrgrund genügt, um die strafbefreiende Wirkung auszuschließen

SPERRGRUND	WAS DAS BEDEUTET
Prüfungsanordnung bekanntgegeben	Ist die Anordnung einer Außenprüfung zugegangen, ist die Selbstanzeige für den geprüften Umfang gesperrt. Der Briefkasten entscheidet – nicht der Prüfungsbeginn.
Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens	Sobald die Einleitung bekanntgegeben ist, ist der Weg versperrt.
Erscheinen eines Amtsträgers	Erscheint ein Prüfer oder ein Beamter der Steuerfahndung zur Ermittlung, ist es zu spät – auch wenn noch kein Wort gewechselt wurde.
Tatentdeckung	War die Tat bereits ganz oder teilweise entdeckt und wusste der Täter dies oder musste er bei verständiger Würdigung damit rechnen, greift die Sperre. Kontrollmitteilungen, Datenankäufe und internationale Auskunftsverfahren sind hier die typischen Auslöser.
Betrag über 25.000 € je Tat	Straffreiheit tritt nicht ein; ein Absehen von Verfolgung ist nur über § 398a AO möglich.
Besonders schwerer Fall	In den gesetzlich benannten besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung ist die Straffreiheit ebenfalls ausgeschlossen.

DER GEFÄHRLICHSTE MOMENT

Zwischen dem Entschluss zur Selbstanzeige und ihrer Abgabe liegt regelmäßig die Aufarbeitung mehrerer Jahre – Kontoauszüge, Ertragnisaufstellungen, Auslandsunterlagen. In genau diesem Zeitfenster kann ein Sperrgrund eintreten, ohne dass der Betroffene es merkt. Deshalb gilt: erst die Weichen stellen, dann die Unterlagen beschaffen – und beides parallel, nicht nacheinander.

STEIGENDES ENTDECKUNGSRISIKO

Automatischer Informationsaustausch über Auslandskonten, Kontrollmitteilungen, Datenankäufe und zunehmend KI-gestützte Datenanalysen der Finanzverwaltung verkürzen die Zeit bis zur Entdeckung erheblich. Wer wartet, verliert nicht nur Optionen – er riskiert, dass die Entscheidung ihm abgenommen wird.

Der Aktionsplan gegen Steuer- und Finanzkriminalität

26 Punkte — mit erheblichen Folgen für die Selbstanzeige

Bundesfinanzminister Lars Klingbeil und Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig haben am 16. Juli 2026 einen gemeinsamen Aktionsplan vorgestellt. Er zielt auf eine konsequentere Verfolgung schwerer Steuerstraftaten, ein deutlich höheres Entdeckungsrisiko und schärfere Sanktionen — auch gegenüber Unternehmen.

GEPLANTE MASSNAHME	BEDEUTUNG FÜR BETROFFENE
Abschaffung der Strafbefreiung in heutiger Form	Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige soll entfallen. Nach den bisherigen Ankündigungen soll oberhalb noch festzulegender Schwellenwerte nur noch eine strafmildernde Wirkung verbleiben.
Verbrechenstatbestand für schwere Steuerhinterziehung	Vorgesehen ist eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr. Folge: Strafbefehl und Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO wären regelmäßig ausgeschlossen — es käme zur öffentlichen Hauptverhandlung.
Strafraumen bis zu 15 Jahren	Für besonders schwere Fälle organisierter Steuerkriminalität soll der Strafraumen auf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden — für Wirtschaftsstraftaten bislang ohne Vorbild.
Höhere Unternehmensbußgelder	Der Rahmen nach § 30 OWiG soll auf bis zu 40 Mio. Euro bei Vorsatz und 20 Mio. Euro bei Fahrlässigkeit steigen. Zusätzlich ist ein öffentliches Register sanktionierter Unternehmen vorgesehen.
Neue Ermittlungs- und Analysestrukturen	Geplant sind ein Gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität beim Zoll sowie ein Datenanalysezentrum mit KI-gestützter Auswertung zentral zusammengeführter Steuerdaten.
Aufbewahrungsfristen auf 15 Jahre	Für Buchungsbelege soll die Aufbewahrungsfrist auf 15 Jahre verlängert werden — erst 2025 war sie von zehn auf acht Jahre verkürzt worden.

Einordnung: Was das jetzt praktisch bedeutet

Es gilt weiterhin geltendes Recht. Der Aktionsplan ist eine politische Ankündigung, kein Gesetz. Ein Referenten- oder Regierungsentwurf zur Änderung des § 371 AO liegt bislang nicht vor; auch der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026 enthält die Reform nicht. Bis zu einer Gesetzesänderung bleibt die strafbefreiende Selbstanzeige unter den bekannten Voraussetzungen möglich.

Offen ist fast alles Konkrete. Unklar sind bislang der genaue Anwendungsbereich, mögliche Schwellenwerte, die Behandlung der leichtfertigen Steuerverkürzung und die Frage etwaiger Übergangsregelungen.

Auf Vertrauensschutz sollte niemand bauen. Ein Vertrauen in die Fortgeltung der heutigen Rechtslage besteht nicht. Nach den Äußerungen in der Pressekonferenz ist eine vergleichsweise zügige Umsetzung möglich – eine Änderung noch im laufenden Jahr erscheint nicht ausgeschlossen.

DIE KONSEQUENZ

Wer steuerliche Altlasten hat, sollte die weitere Entwicklung nicht abwarten. Das Zeitfenster für eine strafbefreiende Selbstanzeige kann schneller schließen, als viele erwarten – und eine Aufarbeitung mehrerer Jahre braucht ihrerseits Zeit.

AUS DER PRAXIS

Die fünf häufigsten Fehler

Jeder einzelne kann die strafbefreiende Wirkung vollständig zunichtemachen

01 Die Selbstanzeige selbst schreiben

Eine formlose Mitteilung ans Finanzamt „der Vollständigkeit halber“ ist der klassische Weg in ein Strafverfahren: Sie ist als Selbstanzeige meist unwirksam, liefert aber ein vollständiges Geständnis.

02 Nur einen Teil offenlegen

Das Verschweigen einzelner Konten, Jahre oder Einkunftsarten macht die gesamte Selbstanzeige unwirksam. Vollständigkeit ist keine Empfehlung, sondern Wirksamkeitsvoraussetzung.

03 Zu lange auf Unterlagen warten

Während Auslandsbanken Ertragnisaufstellungen zusammenstellen, vergehen Monate – in denen ein Sperrgrund eintreten kann. Häufig ist eine belastbar geschätzte, zügig abgegebene Erklärung der sicherere Weg als die perfekte, aber späte.

04 Die Zahlung nicht sichergestellt

Ohne fristgerechte Nachzahlung von Steuer, Zinsen und gegebenenfalls Zuschlag tritt keine Straffreiheit ein. Die Liquidität gehört vor die Abgabe, nicht danach.

05 Mitbetroffene übersehen

Ehegatten, Mitgesellschafter, Geschäftsführer, Erben: Eine Selbstanzeige wirkt nur für den, der sie abgibt. Wer andere nicht einbezieht, löst unter Umständen ein Verfahren gegen sie aus.

Die richtige Reihenfolge

01 Vertrauliches Erstgespräch — vor jeder Erklärung

Sachverhalt, Zeiträume, Beteiligte und mögliche Sperrgründe werden geklärt, bevor irgendetwas an die Finanzbehörde geht.

02 Sperrgründe und Verjährung prüfen

Ist der Weg überhaupt noch offen? Und wie weit reicht der Berichtigungszeitraum tatsächlich?

03 Unterlagen aufarbeiten — parallel, nicht nacheinander

Beschaffung von Belegen und Ertragnisaufstellungen, Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, im Bedarfsfall belastbare Schätzung mit Sicherheitszuschlag.

04 Finanzierung sichern

Steuer, Hinterziehungszinsen und gegebenenfalls Zuschlag nach § 398a AO müssen fristgerecht gezahlt werden können.

05 Erklärung erstellen und abgeben

Vollständig, nachvollziehbar und in enger Abstimmung — bei strafrechtlicher Brisanz gemeinsam mit einem spezialisierten Strafverteidiger.

06 Verfahren begleiten bis zum Abschluss

Kommunikation mit Finanzamt und Bußgeld- und Strafsachenstelle, Prüfung der Bescheide, Überwachung der Zahlungsfristen.

Vertraulich. Und besser heute als nächstes Jahr.

Wir prüfen Ihre Situation diskret und ergebnisoffen — ob eine Selbstanzeige der richtige Weg ist, ob sie noch möglich ist und was sie kosten würde. Bei strafrechtlicher Brisanz arbeiten wir mit spezialisierten Rechtsanwälten zusammen und übernehmen die Vertretung gegenüber Finanzamt, Finanzgericht und Bundesfinanzhof.

VERTRAULICH · KURZFRISTIG

06438 920306
notfall@stbkempf.de

KANZLEI

KEMPF Steuerberatungsgesellschaft mbH
Eufinger Straße 30 · 65597 Hünfelden
www.stbkempf.de

Stand: Juli 2026. Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Orientierung und gibt die Rechtslage sowie den Stand der politischen Diskussion zum Zeitpunkt der Erstellung wieder. Die dargestellten Reformvorhaben beruhen auf dem am 16.07.2026 vorgestellten Aktionsplan der Bundesregierung; ein Gesetzentwurf liegt insoweit nicht vor, die Umsetzung ist offen. Der Leitfaden ersetzt keine individuelle steuerliche oder rechtliche Beratung im Einzelfall und begründet kein Mandatsverhältnis. Die Erstellung einer Selbstanzeige erfordert stets eine Einzelfallprüfung; eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden. © KEMPF Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hünfelden.